Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (gem. § 3 (2) BauGB)			
1	Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche Maschstraße 9 49565 Bramsche 05.02.2020	Zu dem vorliegenden Entwurf Bebauungsplan Nr. 40 „Hesepe-Mitte", 3. Änderung möchten wir ergänzende Hinweise zu der Regenkanalisation geben. Unter dem Punkt 12.2 wird angeführt, dass das anfallende Oberflächenwasser über die öffentliche Regenkanalisation erfolgt. Eine Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser ist nach einer gutachtlichen Stellungnahme nicht möglich. In der Alfhausener Straße steht für die Ableitung des gesamten anfallenden Oberflächenwassers der öffentlichen Straße und der Grundstücke ein Kanal DN 400 zur Verfügung. Über diesen Regenwasserkanal wird bereits ein angrenzendes Einzugsgebiet entwässert. Nach der heutigen Berechnungsmethodik für eine schadlose Ableitung des gesamten anfallenden Oberflächenwassers reicht der vorhandene Kanal in dem Einzugsbereich nicht mehr aus. Daher wird in Abhängigkeit der neu geplanten Bebauung eine Einleitbeschränkung durch Festlegung einer „Q-Drossel" gefordert. Dieses hat zur Folge, dass bauliche Rückhalteeinrichtungen für die Straßenentwässerung und der Grundstücke vorzusehen sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Begründung unter **Punkt 12.2 Oberflächenentwässerung** wie folgt ergänzt: „In der Alfhausener Straße steht für die Ableitung des gesamten anfallenden Oberflächenwassers der öffentlichen Straße und der Grundstücke ein Kanal DN 400 zur Verfügung. Über diesen Regenwasserkanal wird bereits ein angrenzendes Einzugsgebiet entwässert. Nach der heutigen Berechnungsmethodik für eine schadlose Ableitung des gesamten anfallenden Oberflächenwassers reicht der vorhandene Kanal in dem Einzugsbereich nicht mehr aus. Daher sind auf der Umsetzungsebene (Realisierung von Bauvorhaben) bauliche Rückhalteeinrichtungen sowohl für die Straßenentwässerung als auch der privaten Grundstücke vorzusehen.“
2	EWE Netz GmbH Emsteker Straße 60 49661 Cloppenburg	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	15.01.2020	Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.	
3	LGN Regionaldirektion Hameln- Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover 21.01.2020	Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): <u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u> Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung:Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.	Die Hinweise und die Empfehlung werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Begründung wird unter dem **Punkt 13.2 Kampfmittelbeseitigung** dementsprechend um die Empfehlung ergänzt und die Kartengrundlage in die Begründung eingefügt. Für die in das Eigentum der Stadt Bramsche übergehenden Wohnbauflächen wird nach dem Ankauf kurzfristig eine Luftbildauswertung in Auftrag gegeben. Privaten Bauherren wird auf der Umsetzungsebene (Realisierung von Bauvorhaben) eine Luftausbildung empfohlen.
4	Landkreis Osnabrück Postfach 2509 49015 Osnabrück	**Regional- und Bauleitplanung** In der Begründung wird in Kapitel 5.2 auf die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes hingewiesen. Da bisher dem Landkreis Osnabrück noch keinerlei Entwurf der Neuaufstel-	Die Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) abweichend von den Inhalten des

Nr.	Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	13.02.2020	lung vorliegt, kann hierzu keine Einschätzung vorgenommen werden. Eine Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird daher vorsorglich dennoch nahegelegt.	Flächennutzungsplanes (FNP) aufgestellt. Der FNP ist nach Abschluss des Planverfahrens auf redaktionellem Wege entsprechend zu berichtigen. Da die Stadt Bramsche ihren Flächennutzungsplan neu aufstellt, erfolgt im Rahmen dieses Verfahrens eine Anpassung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, sodass der Bereich vollständig als Wohnbaufläche (W) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt wird. Eine vorherige redaktionelle Berichtigung des FNP ist daher nicht notwendig.
		In Kapitel 7.2 wird zur Bauweise geschrieben, dass im Bebauungsplan Einzel- & Doppelhäuser festgesetzt werden, die in der Planzeichnung ebenfalls festgesetzten Häusergruppen werden jedoch nicht erwähnt oder begründet. Nach telefonischer Rücksprache am 13.02.2020 wird anscheinend die Festsetzung von Hausgruppen nicht mehr weiterverfolgt.	Im Rahmen der Fassung des Offenlegungsbeschlusses ist auf Anregung des Ortsrates Hesepe die Empfehlung ausgesprochen, ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser und keine Hausgruppen festzusetzen. Der Verwaltungssausschuss der Stadt Bramsche hat diese Empfehlung am 28.11.2019 beschlossen.
		Die Festsetzung § 4 zur Anzahl der Wohneinheiten sollte dennoch dementsprechend angepasst werden. Die Anzahl der Wohneinheiten je Doppelhaushälfte (und eigentlich auch je Wohnhaus in Hausgruppen) ist noch nicht geregelt und somit nicht beschränkt. Da in der Begründung auch keine Aussagen zum städtebaulichen Ziel dieser Festsetzung § 4 gemacht werden, könnten Konflikte im Zulassungsverfahren auch nicht darüber geklärt werden. In der Begründung sollten noch Aussagen darüber getroffen werden, zu welchem Zweck die Stadt Bramsche die Anzahl der Wohneinheiten jeweils in den einzelnen Bauweisen und in welcher jeweiligen Größenordnung beschränken möchte.	Die Festsetzung § 5 Wohneinheiten wird in der Begründung unter **Punkt 8.4 Anzahl der zulässigen Wohneinheiten** um folgende Inhalte ergänzt: Die Zahl der möglichen Wohnungen je Einzelhaus wird auf zwei Wohneinheiten beschränkt. Dadurch soll ein städtebaulich geordnetes Bild entstehen und einer übermäßigen Verdichtung entgegengewirkt werden. Der Charakter der überwiegend mit Einfamilienhäusern bebauten Umgebung des Plangebietes wird so berücksichtigt. Durch die Möglichkeit einer zweiten Wohneinheit wird gleichzeitig der Konzeption eines Mehrgenerationenwohnhauses Rechnung getragen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Untere Naturschutzbehörde: Artenschutz Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist auf der Umsetzungsebene (der Realisierung der Bauvorhaben) sicherzustellen. Demnach ist es verboten: 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten (z.B. Fledermäuse) und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten darf die Beseitigung von Gehölzbeständen ausschließlich in der Zeit vom 01.11. bis zum 28.02. erfolgen. Ganzjährig zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Zum Schutze der Fledermäuse und Insekten ist die Beleuchtung der Gebäude und Zuwegung auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Es sind ausschließlich Leuchtmittel zu verwenden, die keine Insekten anziehen (LED von 2500K bis 3500K, Natriumdampflampen). Die Lampen sind so ausrichten, dass ausschließlich die Bauwerke beleuchtet werden. Im Vorfeld von Umbau-/Abrissarbeiten, Gehölzfällungen,	Die Ausführungen zum Artenschutz werden beachtet und unter Punkt **10 Umweltbelange** in die Begründung aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Gehölzrodungen, Bodenabtrag o-der sonstigen Arbeiten der Baufeldfreimachung ist sicherzustellen, dass durch die Bautätigkeiten keine besonders oder streng geschützten Arten wie z. B. Vögel, Fledermäuse, Reptilien und deren Lebensstätten geschädigt oder zerstört werden. Daher ist eine fachkundige Person (z. B. Biologen, Ökologen) mit der Begutachtung der abzureißenden Gebäude und der zu rodenden Gehölze im Vorfeld der Baumaßnahmen zu beauftragen. Werden geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefunden, sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen durch den Gutachter festzulegen und mit dem zuständigen Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Werden verletzte Tiere der geschützten Arten gefunden, ist die Untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren. **AWIGO:** Gegen den B-Plan bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Die Müllabfuhr erfolgt an der Einmündung der Planstraße über die Alfhausener Straße, an der laut B-Plan eine temporäre Müllbehältersammelstelle eingerichtet wird. Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen der Bauaufsicht Innenbereich und der Straßen- und Verkehrsaufsicht weitere Anregungen ergeben, werden diese unaufgefordert nachgereicht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Bekanntmachung der rechtsverbindlichen Planunterlagen erfolgt zukünftig ausschließlich digital über die Internetplattform des Landkreises.

Nr.	Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Landkreis Osnabrück Postfach 2509 49015 Osnabrück 17.02.2020	Ergänzend zur Stellungnahme vom 13.02.2020 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht. **Bauaufsicht Innenbereich:** Aus Sicht der Bauaufsicht Innenbereich bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes folgende Bedenken: In der Begründung zum B-Plan Seite 7 Abs.1. wird sich auf § 69 Abs. 1 NBauO bezogen. Das bezieht sich aber auf eine ältere Fassung der NBauO. Gemeint ist sicherlich § 60 Abs.1 NBauO der aktuellen Bauordnung, es handelt sich um verfahrensfreie und nicht um genehmigungsfreie Nebenanlagen. Weitere Anregungen sind nicht insoweit nicht vorzutragen.	Es handelt sich hierbei um einen redaktionellen Schreibfehler. Die Begründung wird dementsprechend berichtigt.
6	Wasserverband Bersenbrück Postfach 1150 49587 Bersenbrück 10.02.2020	Der Wasserverband ist im Außenbereich der Stadt Bramsche für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig und unterhält hierzu ein umfangreiches Leitungsnetz. Das gesamte Plangebiet kann bei Planverwirklichung an die öffentliche Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes angeschlossen und ausreichend mit Trinkwasser versorgt werden. Sollten weitere Planstraßen erforderlich werden, müssen die notwendigen Wasserversorgungsleitungen im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeindestraßen und —wegen verlegt werden. Für eine ordnungsgemäße Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen müssen die Sicherheitsabstände unter den Leitungen zwingend eingehalten werden. Die Mindestbreite für die Verlegung der Wasserleitung im öffentlichen Seitenraum oder im Gehweg sollte 2,00 m in der lichten Breite nicht unterschreiten, hier sind die üblichen fünf Versorgungsleitungen bereits berücksichtigt worden. Eine Verlegung aller Versorgungsleitungen in einem geringeren Seitenraum oder Verlegung weiterer Leerrohre ist nicht möglich bzw. die Planung muss entsprechend den Gegebenheiten angepasst werden. Die Versorgungsstreifen sind so auszulegen, dass eine vorschriftmäßige Verlegung aller Versorgungsleitungen	Der Hinweis zur ausreichenden Trinkwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen und die Begründung dementsprechend unter **Punkt 12.1 Energie, Frischwasser und Schmutzwasser** ergänzt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Beteiligungsverfahren auf der Umsetzungsebene (Erstellung von Erschließungsanlagen, Realisierung von Bauvorhaben) beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		der Versorgungsträger nach den DIN-Normen und Regelwerken möglich ist. Zusätzlich weise ich Sie daraufhin, dass den Versorgern die Grenzen, die Baustraßenhöhen und die Endausbauhöhen in der Örtlichkeit vom Veranlasser mitzuteilen sind. Das nachträgliche Anpassen von Straßenkappen für die Baustraßen und den Endausbau sind im LV für den Straßenbau mit aufzunehmen. Die Kosten sind vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen.	
		In dem ausgewiesenen Plangebiet sind zwei Hausanschlussleitungen vorhanden. Ich bitte Sie, diese bei der Planung zu berücksichtigen. Die Lage können Sie dem anliegenden Bestandsplan entnehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hausanschluss Nr. 004.0382 gehört zur ehemaligen Weberei Hesepe. Dieses Gebäude ist bereits abgerissen. Der weitere Hausanschluss 004.0522 erfolgt ausgehend von der Hauptstraße und ist von der Planung der neuen Erschließungsstraße unberührt.
		Hinsichtlich der Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Leitungsnetz teile ich Ihnen mit, dass derzeit aus dem vorhandenen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 24 m3/Std. bei einem Versorgungsdruck von 3,0 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. In der Anlage erhalten Sie den Bestandsplan der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der v. g. Hinweise, gegen die Planung und deren Umsetzung keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung unter **Punkt 12.4 Löschwasserversorgung/ Brandschutz** ergänzt

Nr.	Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	Vodafone GmbH/ Vofafone Kabel Deutschland Vahrenwalder Straße 11 30179 Hannover 06.02.2020	Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Planungsverfahren auf der Umsetzungsebene (Erstellung von Erschließungsanlagen, Realisierung von Bauvorhaben) beachtet.
8	NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg Drüdingstraße 25 49661 Cloppenburg 11.02.2020	Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen/ das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung

Keine Anregungen und Bedenken hatten nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB:

1. Ericsson GmbH, mail v. 16.01.2020
2. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Schreiben v. 13.01.2020
3. Handwerkskammer Osnabrück, Schreiben v. 14.01.2020
4. Nowega GmbH, Schreiben v. 07.01.2020
5. Samtgemeinde Neuenkirchen, mail v. 20.01.2020
6. Gemeinde Belm, Schreiben v. 09.01.2020
7. Gemeinde Rieste, Schreiben v. 09.01.2020
8. Amprion GmbH, mail v. 16.01.2020
9. UHV 97, mail v. 14.01.2020
10. Westnetzt GmbH, Schreiben v. 10.02. 2020
11. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben v. 10.02.2020

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

12. Amt für regionale Landesentwicklung
13. Bundesnetzagentur
14. E- Plus Mobilfunk GmbH
15. Ev.- Luth. Kirchengemeinde Hesepe
16. Feuerwehr Stadt Bramsche
17. Gemeinde Lotte
18. Gemeinde Neuenkirchen- Vörden
19. Gemeinde Ostercappeln
20. Gemeinde Wallenhorst
21. Gemeinde Westerkappeln
22. Industrie- und Handelskammer
23. Kirchenamt Osnabrück
24. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
25. LGN Regionaldirektion Osnabrück- Meppen
26. Nds. Landesamt für Denkmalpflege

Nr.	Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung

27. PLEDOC GmbH
28. Polizeiinspektion Osnabrück
29. Samtgemeinde Bersenbrück
30. Stadtwerke Bramsche
31. SWO Netz GmbH Osnabrück
32. Telefonica Nürnberg
33. Wasser- und Bodenverband Ahrens- Wittefeld

Öffentlichkeit / Privat (gem. § 3 (2) BauGB): Keine Anregungen oder Hinweise